

**WEITERBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Hamburg e.V.
der DPG (Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft) für den Erwerb
der zweiten Fachkunde »analytische Psychotherapie«**

Verabschiedet
auf der Mitgliederversammlung
am 3. November 2018

Diese Weiterbildungsordnung regelt den Erwerb der Fachkunde
»analytische Psychotherapie« bei bereits vorhandener Fachkunde
»tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie«, der mit einem Examen
an diesem im Folgenden näher bezeichneten Institut abgeschlossen wird.

Die/der Weiterbildungsteilnehmer*in (im Folgenden »WT« genannt)
erkennt die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer
Hamburg sowie die aktuelle Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der
Weiterbildungsstätte als verbindlich an.

PRÄAMBEL

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft Hamburg e.V. (im Folgenden »Institut« genannt) bietet Psychologischen Psychotherapeut*innen mit der Fachkunde »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie« eine Weiterbildung zum Erwerb einer weiteren Fachkunde in »analytischer Psychotherapie« nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und, wenn der IPV-Track gewählt wird, der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) an. Für diesen DPG-IPV-Weiterbildungsgang gilt die DPG-IPV-Weiterbildungsordnung als ergänzende Richtlinie.

Schwerpunkt dieser Weiterbildung sind die wissenschaftlich anerkannten psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse und die aus ihr abgeleiteten Behandlungsverfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) sind theoretisch und methodisch eng miteinander vernetzt und werden am Institut in gemeinsamen theoretischen und kasuistischen Seminaren angeboten. Die Weiterbildung bietet die Voraussetzung für den Erwerb des Fachkundenachweises gemäß den Psychotherapie-Vereinbarungen in analytischer Psychotherapie/Psychoanalyse.

Ziel der Weiterbildung ist der umfassende Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, um psychoanalytische Psychotherapien in eigenständiger Verantwortung durchführen zu können.

Während der Weiterbildung können die supervidierten Behandlungsfälle über die Institutsambulanz mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt bei der Leitung des zuständigen Ausbildungsausschusses (im Folgenden »AA« genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten.

1. BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG

1.1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung sind die Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut*in und die Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes und des Sozialgesetzbuches V erworben wurde und einem Abschluss in der vertieften Ausbildung in einem Richtlinienverfahren entspricht.

1.2. Zulassungsverfahren

Der/die Bewerberin sendet ihre/seine Bewerbungsunterlagen an die Ausbildungsleitung. Folgende Unterlagen sind einzureichen: Antragsformular, tabellarischer Lebenslauf, persönlicher Lebenslauf, Foto, Studienabschluss-Zeugnis und -Urkunde, Approbationsurkunde und Fachkundenachweis. Voraussetzung für die Zulassung ist neben den genannten formalen Voraussetzungen die persönliche Eignung des/der Bewerber*in für den Erwerb der zweiten Fachkunde, die in mindestens zwei Eignungsinterviews überprüft wird; die Ausbildungsleitung benennt die durchführenden Lehranalytiker*innen (im Weiteren »LA« genannt).

1.3. Zulassungsbeschluss

Auf Grundlage der Stellungnahmen der LA, die die Eignungsinterviews geführt haben, und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Weiterbildungsplätze entscheidet der AA über die Zulassung des/der Bewerber*in zur Weiterbildung.

Liegt ein positiver Zulassungsbeschluss des AA vor, wird zwischen dem/der Bewerber*in und dem Institut der Weiterbildungsvertrag geschlossen, sofern dem Institut die Urkunde über Approbation und Fachkunde »tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie« bei Vertragsunterzeichnung vorliegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Weiterbildung. Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt nur für das Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung durch ein anderes Institut ist damit nicht verbunden.

Über den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Leitung des AA. Zwischen der Feststellung der Eignung und dem Beginn der Weiterbildung sollte nicht mehr als ein Jahr vergangen sein.

Hat der/die Bewerber*in vor der Bewerbung eine Psychotherapie durchgeführt, sollte zwischen der Beendigung dieser Psychotherapie und dem Beginn der Weiterbildung ein angemessener Zeitraum liegen.

2. GLIEDERUNG DER WEITERBILDUNG

Die Weiterbildung erfolgt curricular. Sie wird berufsbegleitend durchgeführt. Sie schafft die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde »analytische Psychotherapie«. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstands praxisnah und patientenbezogen gelehrt. Die Anforderungen der Ärzte- und Psychotherapeutenkammer sind in das Curriculum integriert.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird im Studienbuch dokumentiert. Sie ist Voraussetzung für den Institutsabschluss und den Erwerb der zweiten Fachkunde.

Die Weiterbildung dauert mindestens 4 Jahre. Sie gliedert sich in:

- Lehranalyse
- Behandlungen unter Supervision
- Theoretischer Weiterbildungsteil

3. INHALTE DER WEITERBILDUNG

3.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse ist grundlegender Bestandteil der Weiterbildung. Sie soll mit einer Frequenz von mindestens 3 Wochenstunden (im IPV-Track: 4 Wochenstunden) stattfinden und die gesamte Weiterbildung begleiten; es sind mindestens 400 Stunden nachzuweisen. Die/der WT wählt sich eine/n LA aus dem Kreis der von der DPG anerkannten LA des Instituts. Zwischen WT und LA dürfen keine persönlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Das Institut bemüht sich, LA in so großer Zahl zur Verfügung zu stellen, dass für den/die WT Wahlmöglichkeiten bestehen. Mit Beginn und Durchführung einer Lehranalyse wird kein Anspruch auf Zulassung zur Weiterbildung oder deren Fortsetzung erworben. Hierfür ist allein der Zulassungsbeschluss gemäß Ziff. 1.3. dieser Weiterbildungsordnung maßgebend.

Der/die LA unterliegt der Schweigepflicht auch der Ausbildungsstätte gegenüber. Der/die WT ist verpflichtet, die Leitung des AA über Beginn, Unterbrechungen oder die Beendigung der Lehranalyse zu unterrichten.

3.2. Behandlungen unter Supervision

Die praktische Weiterbildung umfasst die Anamneseerhebung und Behandlungen unter Supervision. Sie dient der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Behandlung von Patient*innen mit psychoanalytisch begründeten Verfahren. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Es müssen mindestens zwei hochfrequente psychoanalytische Psychotherapien (mindestens 3 Stunden/Woche) mit jeweils mindestens 250 Stunden durchgeführt werden.

3.3. Theoretischer Weiterbildungsteil

Grundlage der theoretischen Weiterbildung sind die Psychoanalyse und ihre Weiterentwicklungen. Bis zum Abschluss der Weiterbildung sind 400 Theoriestunden nachzuweisen.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von psychoanalytisch geführten Erstinterviews und Anamneseerhebungen, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der psychoanalytischen Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken
- Reflexion und Nutzung von Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Therapeuten/der Therapeutin
- Psychoanalyse als Kulturtheorie, Anwendungen der PSA in Wissenschaft und Gesellschaft

Die Seminargröße soll 15 Teilnehmende in der Regel nicht überschreiten.

4. ABLAUF DER WEITERBILDUNG

4.1. Erster Weiterbildungsabschnitt bis zum Vorkolloquium

Im Laufe der gesamten Weiterbildung müssen insgesamt 12 positiv beurteilte Erstuntersuchungen nachgewiesen werden, mindestens 10 davon im ersten Weiterbildungsabschnitt.

Das Erstinterviewseminar muss bis zum Vorkolloquium mindestens 3 Semester lang absolviert werden. Das Erstsemesterpraktikum muss durchgehend bis zum Vorkolloquium besucht werden. Der/die WT kann nach Aufnahme der Lehranalyse und nach Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die der Ambulanzleitung vorgelegt wird, mit den Erstuntersuchungen beginnen. Mindestens einmal pro Semester stellt der/die WT eine selbst durchgeführte Erstuntersuchung vor.

Es können maximal 3 Erstuntersuchungen bei einem/einer Supervisor*in durchgeführt werden. Die Anmeldung zum Vorkolloquium kann erfolgen, wenn 10 Erstuntersuchungen positiv beurteilt, 120 Stunden Lehranalyse und 200 Theoriestunden absolviert wurden. Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich bei der Ausbildungsleitung. Die erbrachten Leistungen sind durch die Vorlage des Studienbuches nachzuweisen. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen berät der AA über die Anmeldung zum Vorkolloquium und kann ggf. weitere Erstuntersuchungen verlangen.

4.2. Vorkolloquium

Das Vorkolloquium dient dem Nachweis ausreichender theoretischer und behandlungstechnischer Kenntnisse, um mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beginnen zu können.

Nach der Entscheidung über die Zulassung zum Vorkolloquium setzt der AA zwei LA als Prüfende ein. Die Prüfung erfolgt mündlich und dauert in der Regel eine Stunde. Am Ende der Prüfung wird eine Stellungnahme über das Bestehen oder das Nichtbestehen abgegeben. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Über die Prüfung wird ein Protokoll für den AA angefertigt.

4.3. Nach dem Vorkolloquium

4.3.1. Allgemeines

Der zweite Weiterbildungsabschnitt umfasst neben der Lehranalyse und den Theoriestunden die Behandlungen unter Supervision und die Fallvorstellungen im technisch-kasuistischen Seminar (TKS). Mit Bestehen des Vorkolloquiums ist dem/der WT die Aufnahme von 2 Behandlungen erlaubt. Diese ersten beiden Analysen sollten im klassischen Setting (3-stündig, im IPV-Track 4-stündig, im Liegen) durchgeführt werden. Dabei sind die Voraussetzungen für die Behandlungsübernahme nach Ziff. 4.3.3. dieser Weiterbildungsordnung zu beachten.

4.3.2. TKS

Das TKS muss durchgehend besucht werden.

Jede/r WT soll im Rahmen des TKS mindestens ein Mal pro Semester eine Behandlung vorstellen. Diese dient der eigenen Kontrolle und dem Nachweis des fortschreitenden therapeutischen Könnens. Über die Darstellung fertigt der/die das Seminar leitende LA ein Protokoll an.

Im Laufe der Weiterbildung müssen 2 Prüfungs-TKS absolviert und bestanden werden, die jeweils von 2 LA abgenommen werden:

Im ersten Prüfungs-TKS stellt der/die WT eine mindestens 30-stündige analytische Behandlung vor. Die Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch zwei LA. Diese teilen ihre Voten dem AA mit. Dieser entscheidet dann über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle.

Im zweiten Prüfungs-TKS wird eine mindestens 150-stündige analytische Psychotherapie vorgestellt. Wird ein Prüfungs-TKS nicht bestanden, muss diese Behandlung im nächsten Semester im Rahmen eines Prüfungs-TKS erneut vorgestellt werden.

Für die Anmeldung zum Institutsexamen bedarf es der Anerkennung beider Prüfungskasuistiken.

4.3.3. Voraussetzungen für die Übernahme von Behandlungen

Dem/der WT ist bekannt, dass er/sie zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Weiterbildung bekannt werden (§ 203 StGB), verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patient*innen im Rahmen der praktischen Weiterbildung, der praktischen Tätigkeit sowie von Anamnesen- und Therapiepraktika und in Supervisionen, aber auch für Mitteilungen von anderen WT, insbesondere in Gruppensupervisionen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber allen (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen der Patient*innen) und dauert auch nach Beendigung der Weiterbildung an. Der/die WT verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und andere Berichte nicht außerhalb der Ausbildungsstätte zu verwenden.

4.3.4. Supervision und Supervisor*innen-Konferenz

Die Supervision soll dem/der WT prozessbegleitend helfen, seine/ihre psychoanalytische Kompetenz weiterzuentwickeln. Die Supervisions-

stunden sind bei mindestens zwei Supervisor*innen abzuleisten. Die ersten beiden Behandlungen müssen wöchentlich supervidiert werden (bei einer 3-stündigen Behandlung mit einer Frequenz von 1:3, bei einer 4-stündigen von 1:4). Ab der dritten Behandlung kann die Frequenz 1:4 betragen. Eine Gruppensupervision kann frühestens ab dem 3. Behandlungsfall gewählt werden. Dabei soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmenden bestehen. Die Kosten der Supervision sind vom/von der WT zu tragen.

Die Supervisor*innen-Konferenz besteht aus der Gruppe der Supervisor*innen, bei denen die/der WT seine/ihre Behandlungen supervidieren lässt. Im zweiten Teil der Weiterbildung finden zwei reguläre Konferenzen statt: einmal nach einem Jahr Behandlungspraxis und einmal vor der Meldung zum Institutsexamen, das der Befürwortung durch die Supervisor*innen-Konferenz bedarf. Über die Konferenzen wird für den AA ein Protokoll angefertigt.

4.4. Institutsexamen

4.4.1. Allgemeines

Die psychoanalytische Weiterbildung schließt mit einem Institutsexamen ab. Dieses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei letzterer das Bestehen des schriftlichen Teils zur Voraussetzung hat. Der schriftliche Teil besteht aus einer theoretischen und einer kasuistischen Arbeit.

4.4.2. Voraussetzungen für das Institutsexamen

Die Zulassung zum Institutsexamen bedarf der Befürwortung durch die Supervisor*innenkonferenz und durch den AA.

Die in dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der Bereichsbezeichnung »Psychoanalyse« verlangten Leistungen werden durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen. Dazu gehören mindestens 400 Theoriestunden, mindestens 12 Erstuntersuchungen, mindestens 600 Behandlungsstunden mit mindestens 2 Fällen nicht unter 250 Stunden, mindestens 180 Stunden Supervision (davon mindestens 120 als Einzelsupervision) und eine weiterbildungsbegleitende Lehranalyse, die mindestens 400 Stunden umfasst.

4.4.3. Schriftliches Institutsexamen

Einzureichen sind bis zum 31. Januar bzw. 31. August des Jahres zwei Abschlussarbeiten:

- Eine kasuistische Arbeit von höchstens 30 Seiten (1 ½-zeilig), in der eine der durchgeführten psychoanalytischen Behandlungen dargestellt wird; diese soll mindestens 250 Behandlungsstunden umfassen und im hochfrequenten Setting (mindestens 3-stündig, im IPV-Track mindestens 4-stündig) durchgeführt worden sein. Der Bericht soll einen aussagekräftigen Überblick über den Verlauf der psychoanalytischen Behandlung geben und zeigen, dass der/die WT in ihrer/seiner klinischen Arbeit psychoanalytische Theorien anwenden kann. Die differentialdiagnostische Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern und die Begründung der spezifischen Therapie-Indikation soll miterörtert werden.
- Eine theoretische Arbeit von höchstens 20 Seiten (1 ½-zeilig), in der eine Fragestellung aus dem Gesamtbereich der Psychoanalyse diskutiert oder eine Literaturschau zu einem Begriff oder einer Fragestellung durchgeführt wird, die mit einer eigenen Erörterung oder Stellungnahme abgeschlossen wird.

4.4.4. Abschlusskolloquium

Die AA-Leitung oder ein mit dieser Aufgabe betrautes Mitglied des AA beauftragt für jede der beiden Arbeiten jeweils zwei LA als Gutachter*innen. Die Gutachter*innen und die Mitglieder des AA bilden die Prüfungskommission. Hat diese die kasuistische und die theoretische Arbeit angenommen, teilt die Leitung der Prüfungskommission dem/der WT Ort, Datum und Uhrzeit des Abschlusskolloquiums sowie die Namen der bestellten Prüfenden mit.

Hat diese (bestehend aus den Mitgliedern des AA und den beiden Gutachter*innen) die kasuistische und die theoretische Arbeit angenommen, teilt die Leitung der Prüfungskommission dem/der WT Ort, Datum und Uhrzeit des Abschlusskolloquiums sowie die Namen der bestellten Prüfenden mit.

Wenn die Prüfungskommission Auflagen hinsichtlich der eingereichten Arbeiten macht, verschiebt sich das Abschlusskolloquium in der Regel auf den nächsten Prüfungstermin.

Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Die/der WT berichtet in einem 20- bis 30-minütigen Vortrag von der psychoanalytischen Behandlung, die er/sie als kasuistische Abschlussarbeit eingereicht hat, und soll sich in seinem/ihrem Vortrag mit den gutachterlichen Stellungnahmen auseinandersetzen. Ausgehend von dieser Falldarstellung bilden sich die Prüfenden in der anschließenden Diskussion mit dem/der WT ein Urteil über seine/ihre theoretischen Kenntnisse und

praktischen Fähigkeiten in der Durchführung psychoanalytischer Behandlungen. Dazu gehört insbesondere die Einschätzung der Fähigkeit des/der WT, eine tragfähige Beziehung zu Patient*innen einzugehen, aufrechtzuerhalten und konzeptualisieren zu können.

Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll geführt, das von allen Prüfenden des Abschlusskolloquiums und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführende ist Mitglied der Prüfungskommission.

Das Abschlusskolloquium ist institutsöffentlich. Der/die Vorsitzende des Instituts sowie der/die Vorsitzende der DPG werden zu jedem Abschlusskolloquium eingeladen. Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach dem Abschlusskolloquium in nicht öffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen. Eine Benotung findet nicht statt. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem/der WT im Beisein der beiden Prüfenden das Ergebnis mit.

Bei Bestehen erhält der/die WT eine Urkunde, die ihm/ihr den erfolgreichen Weiterbildungsabschluss gemäß den Richtlinien der DPG und DGPT und damit die Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft in den beiden Fachgesellschaften bestätigt.

Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann auf Antrag frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. In besonderen Fällen kann der AA auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

Die Gebühren für das Abschlusskolloquium werden vom AA nach Maßgabe der entstehenden Kosten festgesetzt.

Hamburg, den 3. November 2018

DPG-INSTITUT HAMBURG

Dipl.-Psych. Gabriele Amelung
1. Vorsitzende

Dr. med. Gerhard T. Fuchs
1. Vorsitzender

Dipl.-Psych. Juliane Hain
3. Vorsitzende

Dipl.-Psych. Almut Rudolf-Petersen
Leitung Ausbildungsausschuss

Dipl.-Psych. Jutta Baumann
Leitung Unterausschuss 'Unterricht'